

Vereinbarung über die Vereinigung

**der Großen Kreisstadt Aue, der Stadt Schneeberg,
der Stadt Löbnitz und der Gemeinde Bad Schlema**

zur neuen Stadt (Silberberg)

Die Große Kreisstadt Aue, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Heinrich Kohl

und

die Stadt Schneeberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ingo Seifert

und

die Stadt Löbnitz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alexander Troll

und

die Gemeinde Bad Schlema, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jens Müller

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Vereinbarung:

Präambel

(in Arbeit)

§ 1 Vereinigung

- (1) Die Große Kreisstadt Aue, die Stadt Schneeberg, die Stadt Lößnitz und die Gemeinde Bad Schlema vereinigen sich zu einer neuen Stadt mit dem Namen (Silberberg). Die bisherigen Vereinbarungen der Städte und Gemeinden und ihrer Ortsteile entfallen.
- (2) Die Standorte der Verwaltung der neuen Stadt (Silberberg) sind im Ortsteil Aue in der Goethestraße 5; im Ortsteil Schneeberg am Markt 1 und in der Schulgasse 9; im Ortsteil Lößnitz am Marktplatz 1 und im Ortsteil Bad Schlema in der Joliot-Curie-Straße 13.
- (3) Stark bürgerfrequentierte Stellen sind in allen Ortsteilen vorzuhalten, dies sind insbesondere:
 - Einwohnermeldeamt
 - Zahlstelle
 - Bürgerbüro (Abgabe von Unterlagen)

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Stadt (Silberberg) ist Rechtsnachfolgerin der Großen Kreisstadt Aue, der Stadt Schneeberg, der Stadt Lößnitz und der Gemeinde Bad Schlema.
- (2) Für Rechtshandlungen, die wegen der Vereinigung erforderlich sind, werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 3 Ortsteilnamen; Wahrung der Eigenart

- (1) In den an der Vereinigung beteiligten Städte und Gemeinden bleiben die bisherigen Städte- und Gemeindennamen als Ortsteilnamen der neuen Stadt (Silberberg) bestehen.
- (2) Der Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das sportliche und kulturelle Leben in den an der Vereinigung beteiligten Städte und Gemeinden sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (3) Bei einer notwendigen Umbenennung von gleichlautenden Benennungen von dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind die Interessen der Ortsteile (Aue, Schneeberg, Lößnitz, Bad Schlema) gleich zu behandeln.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der an der Vereinigung beteiligten Großen Kreisstadt Aue, der Stadt Schneeberg, der Stadt Lößnitz und der Gemeinde Bad Schlema werden mit der Vereinigung zu der neuen Stadt (Silberberg) deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den an der Vereinigung beteiligten Städten und Gemeinden wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Stadt (Silberberg) angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der an der Vereinigung beteiligten Städte und Gemeinden bleibt längstens bis zum 31.12.2020 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der neuen Stadt (Silberberg) ersetzt wird, aus anderen Gründen außer Kraft tritt oder sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (2) Die neue Stadt (Silberberg) beschließt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung gilt § 78 SächsGemO. Die neue Stadt (Silberberg) erstellt den Jahresabschluss für die Beteiligten für das Jahr 2018, sofern dieser noch nicht erstellt worden ist.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt (Silberberg) gilt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue als Hauptsatzung der neuen Stadt (Silberberg) fort. Die Hauptsatzung der anderen an der Vereinigung beteiligten Städte und Gemeinden treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (4) Die bisherigen Bekanntmachungssatzungen der Städte und Gemeinden gelten fort, bis sie durch die Bekanntmachungssatzung der neuen Stadt (Silberberg) ersetzt werden. Somit erfolgen Bekanntmachungen im Ortsteil Aue weiterhin im Amtsblatt „Wochenspiegel“, im Ortsteil Schneeberg im Amtsblatt „Schneeberger Stadtanzeiger“, im Ortsteil Lößnitz im Amtsblatt „Lößnitzer Heimatblatt“ und im Ortsteil Bad Schlema im Amtsblatt „Gemeindeanzeiger“.
- (5) Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan des Städtebundes Silberberg bleibt vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt (Silberberg) in Kraft. Dies gilt auch für rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
- (6) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Großen Kreisstadt Aue, der bisherigen Stadt Schneeberg, der bisherigen Stadt Lößnitz und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema gelten für das Gebiet der neuen Stadt (Silberberg) bis zum Erstellen der gemeinsamen Haushaltssatzung fort und sind vom Stadtrat der Stadt (Silberberg) zu beschließen.

§ 6 Stadtrat der neuen Stadt (Silberberg)

- (1) Der Stadtrat der neuen Stadt (Silberberg) setzt sich für die Dauer der laufenden Wahlperiode aus den Stadt- und Gemeinderäten der bisherigen Großen Kreisstadt Aue, der bisherigen Stadt Schneeberg, der bisherigen Stadt Löbnitz und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema zusammen; er besteht in diesem Zeitraum aus 80 Personen.
- (2) Turnusmäßige Stadtratssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse werden bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates jeweils abwechselnd in geeigneten Räumen der bisherigen Großen Kreisstadt Aue, der bisherigen Stadt Schneeberg, der bisherigen Stadt Löbnitz und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema durchgeführt.

§ 7 Ortschaftsverfassung

- (1) Für das Gebiet der bisherigen Großen Kreisstadt Aue, der bisherigen Stadt Schneeberg, der bisherigen Stadt Lößnitz und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 SächsGemO eingeführt. Die für die neue Stadt (Silberberg) fortgeltende Hauptsatzung wird entsprechend geändert. Die zu verabschiedende neue Hauptsatzung der neuen Stadt (Silberberg) wird entsprechende Regelungen treffen.
- (2) Die Stadt- und Gemeinderäte der bisherigen Großen Kreisstadt Aue, der bisherigen Stadt Schneeberg, der bisherigen Stadt Lößnitz und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema bilden für die Dauer der laufenden Wahlperiode die jeweiligen Ortschaftsräte.
- (3) Die bisherigen Ortschaftsverfassungen zwischen der Stadt Schneeberg und Ortsteil Lindenau, zwischen der Stadt Lößnitz und Ortsteil Affalter sowie zwischen der Gemeinde Bad Schlema und Ortsteil Wildbach bleiben mit Abschluss dieser Vereinbarung parallel erhalten. Zusätzlich können weitere Ortschaftsverfassungen eingeführt werden.
- (4) Alle Ortschaftsverwaltungen erhalten ein eigenes Budget in Höhe von ??? €/Ew (*muss noch definiert werden*).

§ 8 Wahrnehmung der Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat der neuen Stadt (Silberberg) bestellt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Stadt- oder Gemeinderat die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (2) Der Stadtrat bestellt nach § 54 Abs. 2 SächsGemO unverzüglich einen Amtsverweser.
- (3) Der Stadtrat bestimmt den Tag der Wahl des Oberbürgermeisters. Die Wahl hat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung stattzufinden.

§ 9 Übernahme der Bürgermeister und Beigeordneten

Die Bürgermeister und Beigeordneten der bisherigen Großen Kreisstadt Aue, der bisherigen Stadt Schneeberg, der bisherigen Stadt Lößnitz und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema werden gemäß § 9 Abs. 7 SächsGemO auf Antrag zu Beigeordneten der neuen Stadt (Silberberg) unter Wahrung des Besitzstandes (Beamtenverhältnis auf Zeit) bestellt.

§ 10 Überleitung der Bediensteten

- (1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 36a bis 36e SächsBG.
- (2) Die Beschäftigten sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden entsprechend der arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen übergeleitet. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder einer bestimmten Planstelle innerhalb der neuen Stadtverwaltung besteht nicht.
- (3) Die im Dienst der Großen Kreisstadt Aue, der Stadt Schneeberg, der Stadt Lößnitz und der Gemeinde Bad Schlema zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der neuen Stadt (Silberberg) verbracht worden wären.
- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die Große Kreisstadt Aue, die Stadt Schneeberg, die Stadt Lößnitz und die Gemeinde Bad Schlema keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen. Die Stellenpläne bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind miteinander abzustimmen.

§ 11 Infrastruktureinrichtungen

- (1) In den an der Vereinigung beteiligten Städte und Gemeinden sind von der neuen Stadt (Silberberg) alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen.
- (2) Ausgehend von der historischen Entwicklung und Bedeutung sowie Kompetenzen in der Gegenwart soll die Verteilung der Aufgaben und Einrichtungen auf die Ortsteile entsprechend der Anlage 1 zu diesem Vertrag erfolgen. Alle bestehenden Einrichtungen sollen von der neuen Stadt (Silberberg) fortgeführt werden, solange die Finanzierung der Einrichtungen die Leistungsfähigkeit der Stadt (Silberberg) nicht beeinträchtigt.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der neuen Stadt (Silberberg) entsprechen. Dabei sollen Eigenmittel in den Haushalt der Stadt (Silberberg) so eingestellt werden, dass die bewilligten Fördermittel abgesichert und angemessene Fortsetzungsanträge gestellt werden können.
- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung werden die an der Vereinigung beteiligten Städte und Gemeinden keine Entscheidung treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

§ 12 Bedarfszuweisungen

Die neue Stadt (Silberberg) wird ggf. rechtlich mögliche Bedarfszuweisungen für Gemeindevereinigung nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes beantragen.

§ 13 Nahverkehr

Die neue Stadt (Silberberg) wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, dass bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 14 Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehren der Großen Kreisstadt Aue, der Stadt Schneeberg, der Stadt Löbnitz und der Gemeinde Bad Schlema werden als Ortsfeuerwehren der Feuerwehr der Stadt (Silberberg) weiter geführt, solange keine andere strukturelle Organisation erforderlich ist.
- (2) Die Struktur sowie die personelle und technische Ausstattung werden durch den Stadtrat der neuen Stadt (Silberberg) in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister des Landkreises und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in einem gemeinsamen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 15 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Großen Kreisstadt Aue, der Stadt Schneeberg, der Stadt Lößnitz und der Gemeinde Bad Schlema wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung ab 01.01.2019 zusammengeführt. Das vor dem 01.01.2019 datierte Schriftgut wird in getrennten Abteilungen des Archivs für die bisherige Große Kreisstadt Aue, die bisherige Stadt Schneeberg, die bisherige Stadt Lößnitz und die bisherige Gemeinde Bad Schlema aufbewahrt.

§ 16 Friedensrichter

Die Friedensrichter üben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtszeit in den bisherigen Schiedsbezirken aus.

§ 17 Städtebund Silberberg

Die neue Stadt (Silberberg) verbleibt auf Grundlage der Vereinbarungen der bisherigen Großen Kreisstadt Aue, der bisherigen Stadt Schneeberg, der bisherigen Stadt Lößnitz und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema im Städtebund Silberberg.

§ 18 Streitvertretung

- (1) In Fragen zur Auslegung dieser Vereinbarung werden für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten jeweils 2 Vertreter des Stadtrates der Stadt (Silberberg) aus der bisherigen Großen Kreisstadt Aue, der bisherigen Stadt Schneeberg, der bisherigen Stadt Löbnitz und der bisherigen Gemeinde Bad Schlema als Streitvertreter benannt.
- (2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 19 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Große Kreisstadt Aue, den

Oberbürgermeister

Stadt Schneeberg, den

Bürgermeister

Stadt Lößnitz, den

Bürgermeister

Gemeinde Bad Schlema, den

Bürgermeister